

S a t z u n g

über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS) des Saale-Holzland-Kreises

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. 2017, 246) i. V. m. § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) i. V. m. § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) i. V. m. den Regelungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) und der §§ 98 und 99 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises am 19. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

1. Inhalt:

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze der Abfallwirtschaft
- § 2 Grundsatz der Entsorgung
- § 3 Begriffsbestimmung
- § 4 Abfallberatung
- § 5 Getrennthaltung
- § 6 Mitwirkung der kommunalen Gebietskörperschaften
- § 7 Eigentumsübertragung
- § 8 Unterbrechung der Entsorgung/Betriebsstörung
- § 9 Ausschluss von der Entsorgung
- § 10 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 11 Auskunftspflicht, Nachweispflicht, Mitwirkungs- und Duldungspflicht
- § 12 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung
- § 13 Haftung

II. Abschnitt - Entsorgung für Haushalte und andere Herkunftsbereiche

- § 14 Abfallbehälter
- § 15 Restmüll
- § 16 Bioabfall
- § 17 Sperrmüll
- § 18 Sonderabfall-Kleinmengen
- § 19 Schrott
- § 20 Elektro- und Elektronikgeräte
- § 21 Papierabfälle

III. Abschnitt - Schlussbestimmungen

- § 22 Bekanntmachungen
- § 23 Gebührenerhebung
- § 24 Anordnungen Einzelfall/Vollstreckung
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze der Abfallwirtschaft

- (1) Diese Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) gilt für das Gebiet des Saale-Holzland-Kreises.
- (2) Der Saale-Holzland-Kreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 17 KrWG i. V. m. § 3 Abs. 1 ThürAGKrWG und betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Grundsatz der Entsorgung

- (1) Der Saale-Holzland-Kreis entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung die in seinem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle.
- (2) Der Saale-Holzland-Kreis kann gemäß § 22 KrWG Dritte mit der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten der Abfallentsorgung beauftragen. Seine Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Aufgabe der Behandlung von Restabfällen aus dem Gebiet des Saale-Holzland-Kreises obliegt dem Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO), der auch die Deponie und Müllumladestation Großlöbichau als Abfallentsorgungsanlagen betreibt. Sammlung und Transport der Restabfälle ist nach Maßgabe dieser Satzung Aufgabe des Saale-Holzland-Kreises.

§ 3

Begriffsbestimmung

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne dieser Satzung sind nichtmineralische Stoffe aus Bau- und Abbruchtätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremddanteilen.

- (3) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie Abfälle aus sonstige Herkunftsbereichen, die den vorgenannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
- (4) Eigenkompostierung im Sinne dieser Satzung ist die auf den im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstücken vorgenommene Umwandlung biologisch abbaubaren, organischen Abfalls in verwertbaren Kompost und dessen Ausbringung auf den im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstücken.
- (5) Garten- und Parkabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen, auf Friedhöfen oder als Straßenbegleitgrün anfallen sowie Grünschnitt, insbesondere Rasen, Baum- und Strauchschnitt.
- (6) Getrennthaltung im Sinne dieser Satzung sind die nach vorgegebenen Kriterien getrennte Bereitstellung, Sammlung und Transport von Abfällen nach Art und Beschaffenheit, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern oder zu ermöglichen.
- (7) Abfälle aus privaten Haushalten im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (8) Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Abfälle aus privaten Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen sowie hausmüllähnliche Abfälle aus Gewerbe und Industrie, zum Beispiel Abfälle aus Arzt- und Rechtsanwaltspraxen, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.
- (9) Andere Herkunftsbereiche im Sinne dieser Satzung sind alle Anfallstellen von Abfall, bei denen es sich nicht um private Haushalte handelt, insbesondere Gewerbebetriebe, Geschäfte, Dienstleistungsbetriebe, Büros und öffentliche Einrichtungen.
- (10) Holzabfälle im Sinne dieser Satzung sind die mit dem Sperrmüll bereitgestellten Abfälle aus Holz, ohne

wesentliche Fremdbestandteile, wie Glas, Kunststoffe und Metalle und die frei von Schadstoffen sind.

- (11) Schadstoffe im Sinne dieser Satzung sind alle organischen und anorganischen Stoffe oder Stoffgemische, die in ihrer Konzentration schädlich für Menschen, Tiere, Pflanzen oder andere Organismen sowie ganze Ökosysteme sein können.
- (12) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle, die wegen ihrer Größe, Sperrigkeit, Beschaffenheit oder Gewicht nicht in die zugelassenen Abfallsammelbehälter passen und getrennt vom Restmüll eingesammelt und transportiert werden.
- (13) Restmüll im Sinne dieser Satzung ist ein Abfallgemisch ohne relevante Mengen an verwertbaren und getrennt zu erfassenden Abfällen, das zur Beseitigung überlassen wird.
- (14) Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne dieser Satzung sind Schadstoffe und schadstoffbelastete Abfälle, die in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind, und die in privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen oder in anderen Herkunftsbereichen in einer Menge von maximal 500 kg/Jahr oder geringer anfallen.
- (15) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind elektrische und elektronische Geräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 sind und die in § 2 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) benannt werden, wie z.B. Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente sowie automatische Ausgabegeräte.
- (16) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine Hausnummer zugeordnet ist.
- (17) Haushalte im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohneinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische

innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushalten versorgt werden, so dass die Möglichkeit einer eigenständigen Haushaltsführung besteht, die eine selbstbestimmte Lebensgestaltung ermöglicht und die auf Dauer angelegt ist.

- (18) Direktanlieferer im Sinne dieser Satzung ist derjenige, der bei ihm selbst oder Dritten auf dem Gebiet des Saale-Holzland-Kreises angefallene Abfälle an die Müllumladestation Großlöbichau oder an andere Abfallentsorgungseinrichtungen des Saale-Holzland-Kreises anliefert.

§ 4

Abfallberatung

- (1) Zur Wahrnehmung der Abfallberatungspflicht nach § 46 KrWG bestellt der Saale-Holzland-Kreis entsprechend § 3 Abs. 2 ThürAGKrWG einen oder mehrere Abfallberater.
- (2) Die Abfallberatung verfolgt das Ziel, jeden Abfallerzeuger und -besitzer in die Lage zu versetzen,
- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge der Abfälle zu vermindern,
 - die Schadstoffe in den Abfällen gering zu halten,
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen und angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen,
 - nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle so zu entsorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Getrennthaltung

Die anfallenden Abfälle sind zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung, Recycling, Verwertung oder Beseitigung nach den Bestimmungen dieser Satzung getrennt zu halten und zu überlassen. Dies gilt insbesondere für die getrennte Sammlung von Sonderabfall-Kleinmengen, Sperrmüll, Schrott, Elektro- und Elektronikgeräten, PPK (Papier, Pappe, Kartonagen) und Bioabfälle. Abfälle aus privaten Haushalten, die aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit im konkreten Fall nicht verwertet werden können, sind gemäß den Bestimmungen dieser Satzung mit dem Restabfall zu entsorgen.

§ 6

Mitwirkung der kommunalen Gebietskörperschaften

Der Saale-Holzland-Kreis und die Städte und Gemeinden in seinem Gebiet wirken bei der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung, insbesondere bei der Weitergabe von Daten zur Durchsetzung der Anschlusspflicht bzw. zur Durchsetzung der Gebührenerhebung und deren Durchführung, im Rahmen des rechtlich Zulässigen zusammen.

§ 7

Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf die Sammelfahrzeuge in das Eigentum des Saale-Holzland-Kreises über, bei Direktanlieferung mit der Übergabe an der Müllumladestation Großlöbichau. Bei Anlieferung von Abfällen in den übrigen Fällen geht das Eigentum mit der Überlassung/dem Einwurf in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Saale-Holzland-Kreises über.
- (2) Der Saale-Holzland-Kreis ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verlorengegangenen Sachen oder Wertgegenständen zu durchsuchen.
- (3) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache nach § 978 BGB behandelt.
- (4) Unbefugte dürfen zur Entsorgung bereitgestellte Abfallbehältnisse oder sonstige bereitgestellte Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

§ 8

Unterbrechung der Entsorgung/Betriebsstörung

- (1) Wird die Entsorgung von Abfällen infolge zwingender betrieblicher Belange des Saale-Holzland-Kreises oder der von ihm beauftragten Dritten, z.B. durch Streik oder höhere Gewalt oder behördliche Anordnungen, vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, Ermäßigung der Gebühren oder Schadensersatz. Gleiches gilt für den Betrieb der Müllumladestation Großlöbichau.
- (2) Ist eine Abfuhr von bereitgestellten Abfällen bzw. eine Entleerung von bereitgestellten Abfallbehältern nicht erfolgt, sind die Anschluss- und Überlassungspflichtigen verpflichtet, die von ihnen bereitgestellten Abfälle wieder zurückzunehmen bzw. die Abfallbehälter wieder an ihren Standplatz zurückzustellen, sofern die Störung/Unterbrechung länger als 1 Tag andauert.

- (3) Bei Unterbrechungen wird die Abfuhr so bald wie möglich, jedoch spätestens am nächsten planmäßigen Termin, nachgeholt.

§ 9

Ausschluss von der Entsorgung

- (1) Folgende Abfälle sind von der Abfallentsorgung durch den Saale-Holzland-Kreis ausgeschlossen:
1. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG sowie vergleichbare Abfälle, deren von der sonstigen Abfallentsorgungseinrichtung getrennte Einsammlung zum Schutz von Mensch und Umwelt erforderlich ist, insbesondere explosive Stoffe und explosionsgefährliche Stoffe wie z.B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen, mit Ausnahme von Sonderabfall-Kleinmengen, die nach § 18 dieser Satzung gesammelt werden;
 2. Stoffe, Gegenstände und Nebenprodukte auf die das Kreislaufwirtschaftsgesetz gemäß § 2 Abs. 2 KrWG keine Anwendung findet;
 3. Altöl gemäß § 1 a Abs. 1 und 3 Altölverordnung (AltÖlV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 14 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in einem Umfang von mehr als 10 l;
 4. Klärschlämme, Wasserreinigungsschlämme, unter anderem Schlämme mit mehr als 65 % Wassergehalt;
 5. Aschen und Schlacken im heißen Zustand;
 6. Eis und Schnee;
 7. Stallmist, Jauche und Gülle, soweit sie aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen herrühren;
 8. Abfälle, die der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit die hierfür erforderlichen Systeme und Anlagen tatsächlich vorhanden sind und soweit nicht der Saale-Holzland-Kreis an der Rücknahme mitwirkt;
 9. Abfälle, die der Rückgabepflicht nach der Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch

Art. 3 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist, unterliegen. § 20 Abs. 3 KrWG bleibt unberührt;

10. Folgende Abfälle, aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Sanatorien, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen und vergleichbaren Einrichtungen:
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Abfälle, die nach dem Bundes-Seuchengesetz vernichtet werden müssen,
 - c) Streu und Exkremate, durch die eine Übertragung von Krankheiten zu befürchten ist,
 - d) Versuchstiere,
 - e) Medikamente und Chemikalien;

 11. Speiseabfälle aus Gaststätten, Großküchen und Gewerbebetrieben, die eine eigene Essenausgabe unterhalten;

 12. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind;

 13. Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushalte, es sei denn diese können aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit im konkreten Fall nicht verwertet werden.
- (2) Weitere Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die mit Zustimmung der Oberen Abfallbehörde von der Entsorgung ausgeschlossen worden sind.

 - (3) Bei begründeten Zweifeln, ob es sich bei den Abfällen, die dem Saale-Holzland-Kreis zur Entsorgung überlassen werden sollen, um ausgeschlossene Abfälle handelt oder die Entsorgung der Abfälle nach Art und Menge mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen möglich ist, kann der Saale-Holzland-Kreis vor der Annahme eine Abfallanalyse durchführen. Die ihm dabei entstehenden Auslagen sind ihm vom Abfallbesitzer nach Maßgabe der Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung zu ersetzen.

 - (4) Für die ordnungsgemäße Entsorgung der gemäß Abs. 1 und 2 ausgeschlossenen Abfälle ist der Abfallbesitzer nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz selbst verantwortlich. Eine

Überlassung der nach Abs. 1 und 2 von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle an den Saale-Holzland-Kreis ist unzulässig, es sei denn es handelt sich um Abfälle, die der Entsorgungspflicht des Saale-Holzland-Kreises nach § 20 Abs. 1 Satz 2 KrWG unterfallen.

- (5) Vom Einsammeln und Transportieren durch den Saale-Holzland-Kreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
1. Restmüll, der in anderen Behältnissen als den nach dieser Satzung zugelassenen, bereitgestellt wird;
 2. Bau- und Abbruchabfälle;
 3. Straßenaufbruch;
 4. Abfälle, die auf Grund ihrer Zusammensetzung das Abfuhrpersonal oder die Abfallbehältnisse und die Transportfahrzeuge schädigen können;
 5. Sperrmüll und Schrott aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen außerhalb der in § 17 und § 19 festgelegten Leistung;
 6. Abfälle nach Abs. 1, soweit sie nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind;
 7. Bauschutt;
 8. Bodenaushub;
 9. Sand und Steine;
 10. Klärschlämme, Wasserreinigungsschlämme, unter anderem Schlämme mit bis zu 65 % Wassergehalt.

Der Abfallerzeuger und -besitzer hat die von der Sammlung und dem Transport ausgeschlossenen Abfälle zu den vom ZRO betriebenen Abfallentsorgungsanlage(n) zu transportieren oder von Dritten transportieren zu lassen.

- (6) Bei der Anlieferung von unmittelbar deponiefähigen Abfällen auf die Deponie des ZRO in Großlöbichau gelten dessen Satzungen sowie die dafür von ihm erlassenen Betriebs- und Benutzungsordnungen.

§ 10

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Anschlusspflichtig im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer der Grundstücke, auf denen

überlassungspflichtige Abfälle anfallen oder anfallen können. Besteht an einem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. v. Art. 233 § 4 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i. S. v. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB so ist auch der jeweils dinglich Berechtigte anschlusspflichtig. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist der Besitzer des betroffenen Grundstücks anschlusspflichtig. Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen und diese zu nutzen.

- (2) Jeder Anschlusspflichtige ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks im Rahmen dieser Satzung an die Abfallentsorgung des Saale-Holzland-Kreises zu verlangen.
- (3) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 KrWG und dieser Satzung die Abfallentsorgung des Saale-Holzland-Kreises zu benutzen, insbesondere den anfallenden und überlassungspflichtigen Abfall gemäß den Bestimmungen dieser Satzung dem Saale-Holzland-Kreis zu überlassen (Überlassungspflicht). Im Rahmen der Entsorgungspflicht des Saale-Holzland-Kreises sind die Anschlusspflichtigen, die Abfallbesitzer und -erzeuger zur Benutzung der Abfallentsorgung im Rahmen dieser Satzung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (4) Von der Überlassungspflicht insbesondere nicht erfasst sind Abfälle zur Verwertung (z.B. Bioabfälle) aus privaten Haushalten, soweit sie auf den im Rahmen einer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken einer ordnungsgemäßen und schadlosen (insbesondere durch Eigenkompostierung) Verwertung zugeführt werden.

§ 11

Auskunfts- und Nachweispflicht, Mitwirkungs- und Duldungspflicht

- (1) Die Überlassungspflichtigen sowie Selbstanlieferer und deren Beauftragte sind gegenüber dem Saale-Holzland-Kreis und dessen Beauftragten zur Auskunft über Art, Menge und Beschaffenheit des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben alle Umstände mitzuteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.
- (2) Der Anschluss- und Überlassungspflichtige muss dem Saale-Holzland-Kreis oder dessen Beauftragten für jedes seiner anschlusspflichtigen Grundstücke das Vorliegen und den Umfang der Anschlusspflicht in Textform und unverzüglich

anzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer oder der sonst dinglich Berechtigte, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer oder dinglich Berechtigte verpflichtet, die relevanten Änderungen unverzüglich dem Saale-Holzland-Kreis oder dessen Beauftragten in Textform mitzuteilen.

- (3) Die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Abs. 2 besteht auch dann, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird oder eine wesentliche Änderung der Menge, Art oder Umfang der anfallenden Abfälle zu erwarten ist.
- (4) Der Anschluss- und Überlassungspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nach den Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen. Insbesondere ist er verpflichtet,
- die nach Maßgabe dieser Satzung erforderliche Anzahl an Abfallbehältern aufzustellen bzw. deren Aufstellung zu veranlassen,
 - auf dem Grundstück ausreichende und geeignete Standplätze für die Abfallbehälter zur Verfügung zu stellen und
 - das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen im Rahmen des § 19 KrWG zu dulden.

Außerdem ist den Beauftragten des Saale-Holzland-Kreises zur Prüfung, ob die Vorschriften des KrWG, des ThürAGKrWG und dieser Satzung befolgt werden, Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Abfälle anfallen, zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.

§ 12

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

- (1) Als Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt
1. von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden gemäß § 31 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken;
 2. von der nach der Thüringer Meldeverordnung (ThürMeldeVO) zuständigen Stelle gemäß § 25 ThürMeldeVO die Anzahl der auf den bewohnten Grundstücken mit Haupt- und Nebenwohnung gemeldeten Personen;
 3. von der nach dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) zuständigen Stelle

gemäß § 18 ThürVermGeoG die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken;

4. von den Meldebehörden gemäß § 34 Bundesmeldegesetz (BMG) in Einzelfällen den Familiennamen, frühere Namen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat;
5. von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewerberegister gemäß § 14 Abs. 7 der Gewerbeordnung (GewO) die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben;
6. von der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle gemäß § 6 Abs. 3 der Handwerksordnung (HwO) den Namen, die Anschrift und das ausgeübte Handwerk von handwerklichen und handwerksähnlichen Betrieben;
7. von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen und den Anschluss- und Überlassungsberechtigten personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Eigentum von anschlusspflichtigen Grundstücken, Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen), Anzahl und Größe der zugeordneten Abfallbehälter und die Häufigkeit der Leerungen

zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen personenbezogenen Daten darf der Landkreis nur zum Zweck der Erfüllung seiner ihm nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, nach dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz und nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben verarbeiten und nutzen, insbesondere zur Ermittlung der Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflichten sowie zum Zweck der Abgabenerhebung.

- (3) Die nach Abs. 1 erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

§ 13 Haftung

- (1) Für in die Abfallentsorgung geratenen Sachen und Wertgegenstände leistet der Landkreis, wenn diese nicht auffindbar, beschädigt oder nicht zurückgegeben werden können, keinen Ersatz.
- (2) Für Schäden, die durch Menge, Art und Zusammensetzung des Abfalls verursacht werden, haftet der Verursacher, es sei denn, es liegt kein Verschulden vor. Abfallerzeuger und Anlieferer haften im Falle der gemeinsamen Verursachung als Gesamtschuldner.

II. Abschnitt

Entsorgung für Haushalte
und andere Herkunftsbereiche

§ 14 Abfallbehälter

- (1) Folgende Behälter sind für die Überlassung von Abfällen an den Saale-Holzland-Kreis zugelassen:

1. Restmüllbehälter nach EN 840 (DIN 30740, DIN 30700) in grau
- für Haushalte: 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l;
 - für andere Herkunftsbereiche: 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l;
 - Abfallsack: 70 l.

Die Verwendung von Umleerbehältern >1.100 l und Presscontainern kann auf Antrag genehmigt werden. Die Restmüllbehälter sind vom Anschlusspflichtigen eigenverantwortlich zu beschaffen und bereitzustellen.

2. Behälter für Papier, Pappe und Kartonagen Behältnisse nach EN 840 (DIN 30740, DIN 30700)

- Entsorgung für Haushalte und andere Herkunftsbereiche: 120 l, 240 l und 1.100 l.

- (2) Die vom Saale-Holzland-Kreis zu entleerenden Behälter bis zu einem Fassungsvermögen von 1.100 l sind mit einem Erkennungssystem (Identsystem) ausgerüstet. Die

Installation der dafür notwendigen technischen Hilfsmittel ist von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen zu dulden.

- (3) Die Anzahl der bereitzustellenden Restmüllbehälter für private Haushalte wird auf der Grundlage der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen festgelegt. Es wird ein Mindestvolumen von 8 l/Person und Woche zu Grunde gelegt. Liegt das Mindestvolumen zwischen zwei zugelassenen Behältergrößen, so wird der Behälter zugeteilt, welcher in seiner Größe dem errechneten Mindestvolumen näher liegt. Sollte das Mindestvolumen genau in der Mitte zwischen zwei Behältergrößen liegen, kann der Anschluss- und Überlassungspflichtige entscheiden, welches Behältnis er benutzen möchte. Die vorgenannten Regelungen gelten auch in Gebieten mit Grundstücken, auf denen sich mehr als 10 Wohneinheiten/Wohnungen befinden (Großwohnanlagen). Soweit nach den Bestimmungen dieser Satzung keine Ausnahmen zulässig sind, ist auf jedem angeschlossenen Grundstück mindestens ein Restmüllbehälter mit einem Volumen von 80 l bereitzustellen.
- (4) Auf Antrag in Textform können Anschluss- und Überlassungspflichtige, deren anschlusspflichtige Grundstücke unmittelbar benachbart sind, zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten auf der Grundlage des Mindestvolumens pro Person und Woche nach Abs. 3 Restmüllbehälter gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft). Die gemeinsame Nutzung bedarf der Zustimmung des Dienstleistungsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises, der auch entscheidet, bis zu welcher Behältergröße im konkreten Fall eine gemeinsame Nutzung erfolgen kann. Mit dem Antrag ist ein Verantwortlicher zu benennen, der die Behältergemeinschaft vertritt und auch Empfänger der Abfallgebührenbescheide ist.
- (5) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen, auf deren Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen oder anfallen können, sind verpflichtet, Restmüllbehälter in der erforderlichen Größe und Anzahl aufzustellen. Anhaltspunkte für die Ermittlung der erforderlichen Anzahl sind insbesondere die Zahl der auf dem Grundstück Beschäftigten und beruflich Tätigen, die Aufenthaltsdauer und der zu erwartende Abfallanteil pro Beschäftigtem und beruflich Tätigen. Der Saale-Holzland-Kreis berät die Anschluss- und Überlassungspflichtigen bei der Bestimmung der erforderlichen Behälter. Er behält sich die Zuweisung von Behältern für den Fall vor, dass die erforderliche Anzahl nicht eingehalten wird. Auf Antrag in Textform kann ausnahmsweise eine Befreiung vom Einsammeln und Transportieren erfolgen, wenn in einem Gewerbebetrieb oder sonstigen anderen Herkunftsbereichen sowohl

siedlungsabfallähnlicher Gewerbeabfall als auch produktionsspezifische Abfälle, die mit Siedlungsabfällen gemeinsam entsorgt werden können, anfallen und sich der verantwortliche Abfallerzeuger verpflichtet, beide Abfallmengen auf die dafür vom Saale-Holzland-Kreis vorgesehenen Anlagen ordnungsgemäß zu befördern.

- (6) Fallen auf einem Grundstück sowohl Abfälle aus Haushalten als auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen an (gemischtgenutzte Grundstücke), so besteht die Möglichkeit für Restmüll und siedlungsabfallähnlichen Gewerbeabfall einen oder mehrere Restmüllbehälter gemeinsam zu nutzen, wenn der Abfall aus anderen Herkunftsbereichen ein Volumen von 8 l je Woche je Beschäftigten und beruflich Tätigen nicht überschreitet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Behältergemeinschaft entsprechend.
- (7) Die Abfallbehälter sind schonend und pfleglich zu behandeln und bei Bedarf vom Anschluss- und Überlassungspflichtigen zu säubern.
- (8) Der Saale-Holzland-Kreis ist berechtigt, in die Abfallbehälter ein Behälteridentifikationssystem zu installieren. Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen stellen sicher, dass die dafür notwendigen Chips in die von ihnen vorgehaltenen Behälter einmontiert werden können. Einzelheiten werden zwischen dem Saale-Holzland-Kreis und den Anschluss- und Überlassungspflichtigen sowie dem vom Saale-Holzland-Kreis beauftragten Dritten abgestimmt. Der Saale-Holzland-Kreis ist berechtigt verbindliche Anordnungen zu treffen, falls ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann.

§ 15 Restmüll

- (1) Die Abfuhr des Restmülls erfolgt nach Tourenplänen, die in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Eine Abfuhr im vierzehntägigen Rhythmus wird als Mindestleistung durchgeführt. Die Restmüllbehälter werden nur entleert, wenn die dafür geltenden Vorgaben dieser Satzung erfüllt sind.
- (2) Die Bereitstellung der Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l bis 240 l hat am Entleerungstag bis 06.00 Uhr durch den Anschluss- oder Überlassungspflichtigen an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe des vom Saale-Holzland-Kreises beauftragten Unternehmens zu erfolgen. Der Entleerungswille muss eindeutig erkennbar sein. Nach der Entleerung sind die Behältnisse von den o.g. Standorten wieder zu entfernen. Behältnisse mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden

am Standplatz entleert, es sei denn, sie sind nach Maßgabe der vom Saale-Holzland-Kreis dafür vorgesehenen, zugelassenen und bei ihm während der Dienstzeiten erhältlichen Kennzeichnung (rotes doppeltes Klettband) besonders markiert.

- (3) Wenn die Anfahrt der Müllfahrzeuge nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand erfolgen kann sowie mit Gefahren für die Fahrzeuge verbunden ist, kann der Saale-Holzland-Kreis im Einzelfall im Einvernehmen mit den Betroffenen, dem beauftragten Dritten und den zuständigen örtlichen Kommunalverwaltungen Bereitstellungsplätze vereinbaren. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, kann der Saale-Holzland-Kreis die Bereitstellung der Behälter an einem von ihm vorgegebenen Stellplatz anordnen.
- (4) Die Behältnisse dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Behälter eingestampft oder eingeschwenkt werden. Glühende oder heiße Stoffe (z.B. heiße Asche) sowie sperrige, flüssige oder andere Abfälle, welche die Behälter, Müllfahrzeuge und Entsorgungsanlagen beeinträchtigen, beschädigen oder übermäßig verschmutzen könnten, dürfen nicht in die Behälter eingefüllt werden.
- (5) Behälter mit 1.100 l Fassungsvermögen dürfen ein Gewicht von 350 kg nicht überschreiten.
- (6) Bei Verstoß gegen die vorgenannten Regelungen können der Saale-Holzland-Kreis oder die von ihm beauftragten Dritten die Entleerung der Behälter verweigern. Der Grund hierfür ist vom Kreis oder dem von ihm beauftragten Dritten zu benennen und am Gefäß zu vermerken. Mehraufwendungen gehen zulasten der Anschluss- und Benutzungsberechtigten bzw. -verpflichteten.
- (7) Bei einem vorübergehend hohen Anfall von Restmüll ist die Benutzung von zusätzlichen, vom Landkreis zugelassenen und mit dem Aufdruck „Saale-Holzland-Kreis Restmüllsack...“ versehenen Restmüllsäcken möglich. Diese sind an den Abfuhrtagen analog der Restmüllbehälter bereitzustellen. Die Restmüllsäcke können beim Saale-Holzland-Kreis (Abfallwirtschaftsbetrieb) bzw. von ihm beauftragten Verkaufsstellen, welche im Abfallkalender veröffentlicht werden, erworben werden.
- (8) Für Grundstücke, bei denen die Anfuhr des Grundstückes mit einem Entsorgungsfahrzeug nicht möglich ist, kann auf Antrag die Entsorgung ausschließlich mit Müllsäcken nach Abs. 7 vereinbart werden. In diesem Falle ist der Bereitstellungsplatz der Säcke im Einvernehmen mit den

Betroffenen und dem beauftragten Dritten festzulegen. Im Einzelfall ist die Anordnung eines Stellplatzes möglich.

§ 16 Bioabfall

- (1) Den Vorzug vor der Überlassung an den Saale-Holzland-Kreis hat die Eigenkompostierung des Bioabfalls aus Haushalten auf dem Grundstück des Abfallerzeugers.
- (2) Bioabfälle aus privaten Haushalten können getrennt nach Gartenabfällen, Baum- und Strauchschnitt und Nahrungs- und Küchenabfällen an den zugelassenen und vom Saale-Holzland-Kreis bekannt gemachten Bioabfallannahmestellen dem Saale-Holzland-Kreis überlassen werden. Die Überlassung hat in geeigneter Form und Behältnissen zu erfolgen.
- (3) Gebündelter Baum- und Strauchschnitt ohne Dornen aus privaten Haushalten kann des Weiteren im Wege der ganzjährigen Abrufsammlung dem Saale-Holzland-Kreis überlassen werden. Die Anmeldung zur Abholung erfolgt durch den Anschluss- oder Überlassungsberechtigten über eine zu versendende Anforderungskarte oder telefonisch oder in Textform an den beauftragten Dritten. Vom durch den Saale-Holzland-Kreis beauftragten Dritten erhält er eine Terminbestätigung in Textform. Ergänzend gilt § 17 Abs. 3.
- (4) Die Nutzung der Baum- und Strauchschnittsammlung nach Abs. 3 sowie die Überlassung nach Abs. 2 ist jeweils auf haushaltsübliche Mengen je Anlieferung beschränkt.

§ 17 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen wird je nach Bedarf auf Abruf abgefahren. Um diese Leistung in Anspruch zu nehmen, muss der Anschluss- oder Überlassungsberechtigte eine Anforderungskarte an den beauftragten Dritten des Saale-Holzland-Kreises schicken oder die Abholung dort telefonisch oder in Textform anfordern. Vom durch den Saale-Holzland-Kreis beauftragten Dritten erhält er eine Terminbestätigung in Textform.
- (2) Von der Sperrmüllentsorgung sind ausgeschlossen:
 1. Restmüll;
 2. Biomüll;
 3. Schadstoffe oder Sonderabfall-Kleinmengen;
 4. Bau- und Abbruchabfälle;
 5. Elektro- und Elektronikgeräte;

6. Sperrmüll und Holzabfälle aus kompletten Haushaltsauflösungen;
 7. Sperrmüll und Holzabfälle, der/die in einem Stück schwerer als 100 kg ist/sind oder mehr als 1 cbm einnimmt/einnehmen oder länger als 2,5 m ist/sind;
 8. Schrott.
- (3) Die Bereitstellung des Sperrmülls hat am festgelegten Abfuhrtermin bis 06.00 Uhr durch die Anschluss- oder Überlassungsberechtigten an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum zu erfolgen. Die Anschluss- und Überlassungsberechtigten haben die von ihnen bereitgestellten Abfälle, die von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind, wieder zurückzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Sofern der Bereitstellungsort durch den Sperrmüll verunreinigt wurde, ist der Anschluss- und Überlassungsberechtigte zur Wiederherstellung der Sauberkeit verpflichtet.

§ 18

Sonderabfall-Kleinmengen

- (1) Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne des § 3 Abs. 14 dieser Satzung werden vom Saale-Holzland-Kreis getrennt von den übrigen Abfällen gesammelt und entsorgt.
- (2) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen haben Sonderabfall-Kleinmengen voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten und im Rahmen der Sonderabfall-Kleinmengensammlung dem Saale-Holzland-Kreis oder einem beauftragten Dritten zu übergeben.

Dies gilt insbesondere für:

1. Batterien (Primärelemente);
 2. Altmedikamente;
 3. Altöl und ölhaltige Betriebsmittel ;
 4. Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet;
 5. Leim- und Klebemittel, nicht ausgehärtet;
 6. Kitt- und Spachtelmasse, nicht ausgehärtet;
 7. Farb- und Lackverdünner;
 8. Chemikalienreste (organisch und anorganisch);
 9. Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutzmittel;
 - 10.quecksilberhaltige Rückstände (z.B. Fieberthermometer);
 - 11.Leuchtstoffröhren.
- (3) Sonderabfall-Kleinmengen werden zweimal im Jahr mit einem Schadstoffmobil eingesammelt. Die Tourenpläne und Standplätze werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

- (4) Sonderabfall-Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen, die in der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis (AVV) genannt sind, jedoch in der Summe nicht mehr als 500 kg/Jahr je Abfallerzeuger und Jahr ausmachen, können über die Sonderabfall-Kleinmengensammlung entsorgt und am Schadstoffmobil übergeben werden.
- (5) Die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen ist beim Saale-Holzland-Kreis in Textform zu beantragen. Pro Sammlung dürfen je Abfallerzeuger nicht mehr als 100 kg überlassen werden. Falls aus rechtlichen Gründen ein Transport dieser Kleinmengen zum Schadstoffmobil nicht zulässig ist oder die Grenze von 100 kg überschritten wird, veranlasst der Saale-Holzland-Kreis die gesonderte Abfuhr am Anfallort unter Mitteilung des Abholzeitpunktes. Als Auslage sind dem Saale-Holzland-Kreis die ihm dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu ersetzen.
- (6) Die Sonderabfall-Kleinmengen sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer dem Personal des Schadstoffmobils persönlich zu übergeben. Eine unbeaufsichtigte Bereitstellung an den Standplätzen des Schadstoffmobils ist nicht erlaubt.

§ 19 Schrott

- (1) Schrott aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen wird je nach Bedarf auf Abruf abgefahren. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Von der Schrottentsorgung nach Abs. 1 ist Schrott, der in einem Stück schwerer als 100 kg ist oder mehr als 1 cbm einnimmt oder länger als 2,5 m ist ausgeschlossen.
- (3) Für die Bereitstellung des Schrotts gilt § 17 Abs. 3 entsprechend.

§ 20 Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen werden im Saale-Holzland-Kreis durch gesonderte Sammlung im Holsystem erfasst. Die Geräte werden auf Anforderung abgeholt. Die Abholung ist beim vom Saale-Holzland-Kreis beauftragten Dritten telefonisch oder in Textform anzumelden. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (2) Die Geräte sind am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen und mit dem

Namen des Eigentümers zu versehen. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 3 entsprechend. Darüber hinaus ist eine Abgabe an den Sammelstellen des Saale-Holzland-Kreises möglich.

§ 21

Papier, Pappe und Kartonagen

- (1) Die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen erfolgt im Holsystem.
- (2) Im Übrigen gelten die §§ 14 Abs. 4, 7, und 8 und § 15 Abs. 1 bis Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.

III. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 22

Bekanntmachungen

Der Saale-Holzland-Kreis veröffentlicht notwendige Bekanntmachungen nach dieser Satzung in seinem Amtsblatt. Sie können außerdem oder anstelle dessen auch in regelmäßig erscheinenden Druckwerken oder auf der Homepage des Saale-Holzland-Kreises bzw. des Dienstleistungsbetriebes und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden sowie mittels Faltblättern veröffentlicht werden.

§ 23

Gebührenerhebung

Der Saale-Holzland-Kreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Abfallgebührensatzung.

§ 24

Anordnungen im Einzelfall/Vollstreckung

- (1) Der Saale-Holzland-Kreis kann zum Vollzug dieser Satzung nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 ThürAGKrWG Anordnungen für den Einzelfall, insbesondere zur Durchsetzung der Überlassungs- und Getrennthaltungspflichten und zur Erteilung von Auskünften und Anzeigen, erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sowie für die Festsetzung von Zwangs- und Bußgeldern gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig im Sinne des § 98 ThürKO, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. entgegen § 5 dieser Satzung anfallenden Abfälle nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung getrennt hält oder dem Saale-Holzland-Kreis getrennt überlässt;
 2. entgegen § 7 Abs. 4 dieser Satzung Abfälle unbefugt durchsucht oder entfernt;
 3. entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind dem Saale-Holzland-Kreis zur Entsorgung überlässt bzw. der öffentlichen Abfallentsorgung zuführt;
 4. entgegen § 9 Abs. 5 dieser Satzung, Abfälle, die der Saale-Holzland-Kreis vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen hat, entgegen dieser Vorschrift zum Einsammeln und Transportieren bereitstellt;
 5. entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung die Abfallentsorgung des Saale-Holzland-Kreises nicht benutzt, insbesondere den anfallenden und überlassungspflichtigen Abfall gemäß den Bestimmungen dieser Satzung dem Saale-Holzland-Kreis nicht überlässt;
 6. entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung Auskunft über Art, Menge und Beschaffenheit des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls nicht oder nicht vollständig oder nicht zutreffend erteilt;
 7. entgegen § 11 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung das anschlusspflichtige Grundstück, den Wechsel des Grundstückseigentümers oder eine wesentliche Änderung der Menge, Art oder Umfang des zu erwartenden Abfalls nicht anzeigt;
 8. entgegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung auf seinem Grundstück nicht alle Maßnahmen trifft bzw. duldet, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nach den Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen. Insbesondere nicht, die nach Maßgabe dieser Satzung erforderliche Anzahl an Abfallbehältern aufstellt bzw. deren Aufstellung veranlasst, auf dem Grundstück keine ausreichende und geeignete Standplätze für die Abfallbehälter zur Verfügung stellt;

9. entgegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen im Rahmen des § 19 KrWG nicht duldet;
 10. entgegen § 14 Abs. 5 dieser Satzung auf Grundstücke auf denen überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen oder anfallen können, keine Restmüllbehälter in der erforderlichen Größe und Anzahl aufstellt;
 11. entgegen § 14 Abs. 7 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht schonend und pfleglich behandelt und bei Bedarf nicht säubert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
 - (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 Abs. 1 KrWG bleiben unberührt.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS) des Saale-Holzland-Kreises vom 6.10.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009 außer Kraft.

Eisenberg, 12.12.2019
Saale-Holzland-Kreis

H e l l e r
Landrat

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschloss die Satzung in seiner 24. Sitzung am 19.09.2018 (Beschluss Nr. K 414-24/18).

Die Satzung wurde mit Schreiben vom 24.09.2018 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 30.11.2018 die Satzung bestätigt.